

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/2.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	860
67/235.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	860
67/236.	Programmplanung	863
67/237.	Konferenzplanung	865
67/238.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	875
67/239.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	879
67/240.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	882
67/241.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	884
67/242.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	889
67/243.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	891
67/244.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	894
67/245.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	895
67/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	896
67/247.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	912
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	912
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	914
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2013	915
67/248.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	915

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 67/2

Verabschiedet auf der 23. Plenarsitzung am 11. Oktober 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502, Ziff. 6).

67/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsiebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 67/235

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/666, Ziff. 7).

67/235. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/243 A und B vom 24. Dezember 2010 beziehungsweise 30. Juni 2011 und 66/232 A und B vom 24. Dezember 2011 beziehungsweise 21. Juni 2012,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009, 64/259 vom 29. März 2010 und 66/257 vom 9. April 2012,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 11 (A/67/11).*

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)¹⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁹ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2011 abgelaufene Finanzperiode²⁰ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁷ an;
2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an;

² Ebd., *Supplement No. 5*, Vol. I und Korrigenda (A/67/5 (Vol. I) und Corr.1 und 2).

³ Ebd., Vol. III (A/67/5 (Vol. III)).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/67/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* (A/67/5/Add.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/67/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/67/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/67/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/67/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* und Korrigendum (A/67/5/Add.6 und Corr.1).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/67/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* und Korrigendum (A/67/5/Add.8 und Corr.1).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* und Korrigendum (A/67/5/Add.9 und Corr.1).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/67/5/Add.10).

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K* (A/67/5/Add.11).

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L* (A/67/5/Add.12).

¹⁷ Ebd., *Supplement No. 5M* und Korrigendum (A/67/5/Add.13 und Corr.1).

¹⁸ A/67/173.

¹⁹ A/67/319, Abschn. I und II.

²⁰ A/67/319/Add.1.

²¹ A/67/381.

4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;
5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;
6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;
7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer^{19,20};
8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;
11. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer schon zuvor aufgezeigten systemischen Probleme im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgüter, der Barmittelverwaltung und dem Beschaffungs- und Vertragsmanagement weiter auftreten, und betont in dieser Hinsicht, dass die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorrangig umgesetzt werden müssen;
12. *verweist* auf die Ziffern 45 und 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, *ersucht* die betreffenden Institutionen der Vereinten Nationen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die darin angesprochenen Fragen anzugehen, und *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer in den Rechnungsabschlüssen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum auf einen „sonstigen Sachverhalt“ im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer geringen Mittel- und Barmittelausstattung auf die interne Kontrolle des Hilfswerks hingewiesen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, für die zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu sorgen;
14. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer in den Rechnungsabschlüssen von UN-Frauen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zeitraum eine „Hervorhebung eines Sachverhalts“ vorgenommen hat, nämlich dass das System der internen Kontrolle von UN-Frauen für die Aufsicht über die Tätigkeiten, Projekte und Programme während des Jahres nicht genügend gereift ist, um seine konsequente Anwendung auf die gesamte Tätigkeit der Einheit zu gewährleisten, und auf einen „sonstigen Sachverhalt“ hingewiesen hat, nämlich dass die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten an UN-Frauen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt ist, und *ersucht* den Generalsekretär, für die zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu sorgen;
15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse der Vereinten Nationen;

16. *verweist* auf die Ziffern 21 bis 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alle diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses vorrangig umzusetzen;

17. *verweist außerdem* auf die in den Ziffern 21 bis 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erwähnten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse und legt dem Generalsekretär nahe, diese Empfehlungen bei der Vorbereitung künftiger Initiativen vergleichbarer Größenordnung und Komplexität zu berücksichtigen, darunter die Initiativen zur institutionellen Umstrukturierung;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Erfolg der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen, den Friedenssicherungseinsätzen, der Universität der Vereinten Nationen und UN-Frauen nach wie vor stark gefährdet ist, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefährdung zu ergreifen und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management ein zentrales Managementinstrument zur Verbesserung der Leistung und zur Gewährleistung der erwarteten Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Mandate ist;

20. *betont außerdem*, dass die wirksame Anwendung des ergebnisorientierten Managements eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Ergebnisse und daher ein konstantes und zielgerichtetes Engagement der hochrangigen Führungskräfte erfordert, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, die Verantwortung für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements einer hochrangigen Führungskraft zuzuweisen;

21. *bedauert*, dass der Rat der Rechnungsprüfer erhebliche Mängel bei der Durchführung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei den Vereinten Nationen festgestellt hat, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Mängel vorrangig zu beheben;

22. *bekräftigt* ihre Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007.

RESOLUTION 67/236

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/668, Ziff. 6).

67/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010 und 66/8 vom 11. November 2011,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²², anhand deren die zuständigen sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe die

²² ST/SGB/2000/8.

jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundfünfzigste Tagung²³, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015: Erster Teil: Rahmenplan²⁴ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²⁵ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁶,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²²;

Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015 *an*, der in Kapitel II Abschnitt B seines Berichts über seine zweiundfünfzigste Tagung²³ enthalten ist;

4. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015²⁴ zu fassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

6. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 16 (A/67/16).*

²⁴ A/67/6 (Part one).

²⁵ A/67/6 (Prog. 1-28).

²⁶ A/67/77 und Corr.1.

7. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

8. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

Programmvollzugsbericht

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁶;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011 *an*, die in den Ziffern 40 bis 42 und 44 seines Berichts enthalten sind;

12. *betont*, dass der Generalsekretär sich bei der Erstellung der verwandten Programmvollzugsberichte strikt an die in den strategischen Rahmen gebilligten Konzepte, Bedingungen und Mandate halten muss;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zu seinem Bericht über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁶ ein Korrigendum herauszugeben, in dem anstelle der konkreten Namen arabischer Länder in Ziffer 48, in der Textbox nach Ziffer 693 und in Ziffer 721 die Formulierung „einigen arabischen Ländern“ verwendet wird;

14. *betont*, dass künftige Programmvollzugsberichte zwar stärker nach Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren ausgerichtet sein werden, dass die Berichte jedoch auch weiterhin Informationen über die Produkte zu enthalten haben;

Evaluierungs- und Koordinierungsfragen

15. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2011/12 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen;

16. *wiederholt seine Bitte* an den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung verwandter Berichte des Koordinierungsrats der Leiter die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses heranzuziehen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Durchführung von Initiativen und Tätigkeiten den Dialog und den Austausch zwischen dem Sekretariat des Koordinierungsrats der Leiter und den Mitgliedstaaten zu fördern und die zwischenstaatlichen Mandate der Mitgliedorganisationen des Rates in vollem Umfang zu achten.

RESOLUTION 67/237

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/664, Ziff. 6).

67/237. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom

27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010 und 66/233 vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2012²⁷ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 65/311 vom 19. Juli 2011,

1. *bekräftigt* die Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *erinnert* an ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als Nebenorgan der Generalversammlung;

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2012²⁷;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2013³⁰, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2013 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245 und 66/233 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten von Konferenzen in die Resolutionen, die Ausgaben zur Folge haben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 32 (A/67/32).*

²⁸ A/67/127 und Corr.1.

²⁹ A/67/523.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 32 (A/67/32), Anhang II.*

8. *verweist außerdem* auf Abschnitt II.A Ziffer 16 ihrer Resolution 66/233 und stimmt in dieser Hinsicht den Bemerkungen in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung zu, die den zweijährlichen Sitzungskalender des Wirtschafts- und Sozialrats betreffen²⁸;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³¹ aufgeführt sind;

3. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

4. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten 2011 ebenso wie 2010 85 Prozent und 2009 86 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

5. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, weiter Konsultationen zu führen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

7. *stellt fest*, dass für 96 Prozent der 2011 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 94 Prozent im Jahr 2010, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, eine optimale Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste anzustreben, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

9. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

10. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2011 bei 91 Prozent lag, gegenüber 84 Prozent im Jahr 2010, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitglied-

³¹ ST/AI/416.

staaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

12. *begrüßt* die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 66/233 Abschnitt II.A Ziffer 12, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2011 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

14. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika wiederholt unausgelastet ist, und erkennt an, dass die Kommission laufend Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, nach Möglichkeit, vorrangig das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu nutzen, um eine höhere Auslastung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika eine wettbewerbsfähigere Preisstruktur und eine geeignete Vermarktungsstrategie zu entwickeln;

18. *erkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs *an*, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine umfassende Überprüfung der Konferenzdienste vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen oder Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

20. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die in den letzten drei Jahren den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen regelmäßig unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

21. *ersucht* die Vorsitzende des Konferenzausschusses, an die Amtsträger, die bei zwischenstaatlichen Organen mit Sitz an anderen Dienstorten als New York den Vorsitz führen, ein entsprechendes Schreiben zu richten, falls der Auslastungsgrad dort unter den Richtwert von 80 Prozent fällt;

22. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe, deren durchschnittlicher Auslastungsgrad in den letzten 10 Jahren unter dem Richtwert von 80 Prozent lag, *nachdrücklich auf*, dem Auslastungsgrad bei der Planung ihrer künftigen Sitzungen Rechnung zu tragen, damit sie den Richtwert erreichen;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;
2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;
3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;
5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informations-technologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, an den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologiesysteme (wie gData, gMeets, gDoc und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
2. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233, ersucht den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsmechanismen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
3. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;
4. *stellt außerdem fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in allen Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang mit den geltenden Vorschriften, und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten Konferenzdienste von hoher Qualität bereitzustellen und dabei diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;
6. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachpersonal an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;
8. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;
9. *erklärt außerdem erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;
10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;
12. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, auch unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten entweder schriftlich oder auf Sitzungen vorgebrachten Anmerkungen und Beschwerden, einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, verstärkt innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;
13. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege der einmal jährlich im Vorfeld der Arbeitstagung des Konferenzausschusses stattfindenden sprachspezifischen Informationssitzungen oder anderer, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten anberaumter notwendiger Sitzungen, bei einer Höchstzahl von zwei Sitzungen jährlich, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;
15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245 und in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 66/233 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung²⁸ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Flexitime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

17. *begrüßt* die Regel der größten Nähe dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Regel der größten Nähe bei den dafür geeigneten Tagungen streng anzuwenden, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und dem Konferenzausschuss auf seiner Arbeitstagung 2013 darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

4. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

5. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

6. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

7. *erkennt die Arbeit an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der verspäteten Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

8. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

9. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

10. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär *nahe*, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

12. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

14. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 65 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und ersucht den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

17. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 18 ihrer Resolution 66/233 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

18. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

20. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

21. *verweist* auf die Ziffern 23 und 24 der Anlage zu ihrer Resolution 55/285 vom 7. September 2001 und Abschnitt IV Ziffer 23 ihrer Resolution 66/233 und ersucht den Generalsekretär, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen den Anwendungsbereich des Konzepts des intelligenten Papiereinsatzes weiter auszuarbeiten, um es zu einem umfassenderen, auf die Verwendung moderner Technologie gestützten Konzept zu machen und somit bessere Dienste für die Mitgliedstaaten zu erbringen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, einschließlich detaillierter Angaben zu:

- a) technischen Kriterien, unter anderem Datensicherheit und Dienste für die Mitgliedstaaten;
- b) den Auswirkungen auf finanzielle und personelle Ressourcen sowie Haushalts- und Beschaffungsverfahren;
- c) den Fristen für die Umsetzung an den vier Hauptdienstorten;
- d) der Integration der damit zusammenhängenden Informations- und Kommunikationstechnologieprojekte mit Umoja;
- e) den Plänen zur Sicherung der Geschäftskontinuität;

- f) dem etwaigen Ausbildungsbedarf;
- g) der Verfügbarkeit des Portals für den intelligenten Papiereinsatz;
- h) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen;

22. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

25. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien ein Pilotprojekt für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchführt;

26. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

27. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 4 ihrer Resolution 66/233 und ersucht den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachdienste;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

7. *verweist erneut* auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und auf Antrag von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

8. *betont* die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer Übersetzungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezüglich zu ergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

13. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

14. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zwei Universitäten in Afrika und zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung geführt haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachenkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, noch nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und ande-

re Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich ihrer Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/238

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502/Add.1, Ziff. 6).

67/238. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003, 61/237 vom 22. Dezember 2006 und 64/248 vom 24. Dezember 2009,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses über seine einundsiebzigste³² und zweiundsiebzigste³³ Tagung sowie des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³⁴,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;
2. *bekräftigt außerdem* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;
3. *bekräftigt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;
4. *bekräftigt*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;
5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2013 bis 2015 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:
 - a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;
 - b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;
 - c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt und dann preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B vom 20. Dezember 1991;
 - d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2010 bis 2012 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;
 - e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 11 (A/66/11).*

³³ *Ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 11 (A/67/11).*

³⁴ A/67/75.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
6. *stellt fest*, dass bei der Anwendung der oben beschriebenen gegenwärtigen Methode der Entwicklung der relativen Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Rechnung getragen wird;
7. *stellt außerdem fest*, dass Veränderungen der Anteile der Mitgliedstaaten am Bruttonationaleinkommen der Welt zu Veränderungen ihrer relativen Zahlungsfähigkeit führen, die sich im Beitragsschlüssel genauer widerspiegeln sollten;
8. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;
9. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragsschlüssels dahingehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten widerspiegelt, und entsprechende Empfehlungen abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
11. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2013, 2014 und 2015:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,005	Bulgarien.....	0,047
Ägypten.....	0,134	Burkina Faso.....	0,003
Albanien.....	0,010	Burundi.....	0,001
Algerien.....	0,137	Chile.....	0,334
Andorra.....	0,008	China.....	5,148
Angola.....	0,010	Costa Rica.....	0,038
Antigua und Barbuda.....	0,002	Côte d'Ivoire.....	0,011
Äquatorialguinea.....	0,010	Dänemark.....	0,675
Arabische Republik Syrien.....	0,036	Demokratische Republik Kongo.....	0,003
Argentinien.....	0,432	Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,006
Armenien.....	0,007	Demokratische Volksrepublik Laos.....	0,002
Aserbaidshan.....	0,040	Deutschland.....	7,141
Äthiopien.....	0,010	Dominica.....	0,001
Australien.....	2,074	Dominikanische Republik.....	0,045
Bahamas.....	0,017	Dschibuti.....	0,001
Bahrain.....	0,039	Ecuador.....	0,044
Bangladesch.....	0,010	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,008
Barbados.....	0,008	El Salvador.....	0,016
Belarus.....	0,056	Eritrea.....	0,001
Belgien.....	0,998	Estland.....	0,040
Belize.....	0,001	Fidschi.....	0,003
Benin.....	0,003	Finnland.....	0,519
Bhutan.....	0,001	Frankreich.....	5,593
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,009	Gabun.....	0,020
Bosnien und Herzegowina.....	0,017	Gambia.....	0,001
Botsuana.....	0,017	Georgien.....	0,007
Brasilien.....	2,934	Ghana.....	0,014
Brunei Darussalam.....	0,026	Grenada.....	0,001

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Griechenland.....	0,638	Mexiko	1,842
Guatemala.....	0,027	Mikronesien (Föderierte Staaten von).....	0,001
Guinea.....	0,001	Monaco.....	0,012
Guinea-Bissau.....	0,001	Mongolei	0,003
Guyana.....	0,001	Montenegro	0,005
Haiti	0,003	Mosambik.....	0,003
Honduras.....	0,008	Myanmar	0,010
Indien.....	0,666	Namibia.....	0,010
Indonesien.....	0,346	Nauru.....	0,001
Irak	0,068	Nepal	0,006
Iran (Islamische Republik)	0,356	Neuseeland	0,253
Irland	0,418	Nicaragua	0,003
Island	0,027	Niederlande	1,654
Israel	0,396	Niger	0,002
Italien.....	4,448	Nigeria.....	0,090
Jamaika.....	0,011	Norwegen	0,851
Japan	10,833	Oman	0,102
Jemen.....	0,010	Österreich	0,798
Jordanien.....	0,022	Pakistan	0,085
Kambodscha	0,004	Palau	0,001
Kamerun	0,012	Panama	0,026
Kanada	2,984	Papua-Neuguinea	0,004
Kap Verde.....	0,001	Paraguay	0,010
Kasachstan	0,121	Peru	0,117
Katar	0,209	Philippinen	0,154
Kenia	0,013	Polen	0,921
Kirgisistan.....	0,002	Portugal	0,474
Kiribati.....	0,001	Republik Korea	1,994
Kolumbien	0,259	Republik Moldau.....	0,003
Komoren	0,001	Ruanda.....	0,002
Kongo	0,005	Rumänien	0,226
Kroatien	0,126	Russische Föderation	2,438
Kuba	0,069	Salomonen.....	0,001
Kuwait	0,273	Sambia.....	0,006
Lesotho	0,001	Samoa.....	0,001
Lettland.....	0,047	San Marino.....	0,003
Libanon.....	0,042	São Tomé und Príncipe	0,001
Liberia.....	0,001	Saudi-Arabien	0,864
Libyen.....	0,142	Schweden	0,960
Liechtenstein.....	0,009	Schweiz	1,047
Litauen	0,073	Senegal	0,006
Luxemburg	0,081	Serbien.....	0,040
Madagaskar.....	0,003	Seychellen	0,001
Malawi	0,002	Sierra Leone	0,001
Malaysia	0,281	Simbabwe.....	0,002
Malediven	0,001	Singapur	0,384
Mali	0,004	Slowakei	0,171
Malta	0,016	Slowenien.....	0,100
Marokko	0,062	Somalia.....	0,001
Marshallinseln	0,001	Spanien.....	2,973
Mauretanien	0,002	Sri Lanka	0,025
Mauritius.....	0,013	St. Kitts und Nevis	0,001

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
St. Lucia.....	0,001	Turkmenistan.....	0,019
St. Vincent und die Grenadinen.....	0,001	Tuvalu	0,001
Südafrika.....	0,372	Uganda	0,006
Sudan	0,010	Ukraine	0,099
Südsudan.....	0,004	Ungarn.....	0,266
Suriname.....	0,004	Uruguay.....	0,052
Swasiland.....	0,003	Usbekistan	0,015
Tadschikistan.....	0,003	Vanuatu	0,001
Thailand.....	0,239	Venezuela (Bolivarische Republik)	0,627
Timor-Leste	0,002	Vereinigte Arabische Emirate	0,595
Togo	0,001	Vereinigte Republik Tansania.....	0,009
Tonga.....	0,001	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,179
Trinidad und Tobago	0,044	Vereinigte Staaten von Amerika	22,000
Tschad.....	0,002	Vietnam	0,042
Tschechische Republik	0,386	Zentralafrikanische Republik	0,001
Tunesien	0,036	Zypern	0,047
Türkei	1,328	Insgesamt 100,000	

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³⁴ und von den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses³³;

13. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen;

15. *stellt fest*, dass der Beitragsausschuss während seiner zweiundsiebzigsten Tagung eine Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt hat, und ersucht ihn, diese weiter zu überprüfen;

16. *trifft folgenden Beschluss*:

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁵ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zur Finanzierung der Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

17. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Südsudan, das am 14. Juli 2011 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für 2011 und 2012 0,003 Prozent beträgt;

18. *beschließt außerdem*, dass Südsudan für jeden vollen Monat seiner Mitgliedschaft im Jahr 2011 einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes entrichten wird;

19. *beschließt ferner*, dass die Beiträge Südsudans für 2011 und 2012 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Mittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Südsudans, die sich danach bestimmen, welcher Beitragskategorie für Friedenssiche-

³⁵ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

ungseinsätze das Land 2011 und 2012 entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsresolution 55/235 vom 23. Dezember 2000 zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

20. *beschließt*, dass die Beiträge Südsudans für 2011 und 2012 als sonstige Einnahmen nach Artikel 3.13 der Finanzordnung verbucht werden;

21. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen Südsudans an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 3.7 der Finanzordnung durch Anwendung des Beitragssatzes Südsudans für 2011 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung des Beitragssatzes des Landes in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden.

RESOLUTION 67/239

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/665, Ziff. 6).

67/239. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 58/256 vom 23. Dezember 2003, 61/243 vom 22. Dezember 2006 und 64/249 vom 24. Dezember 2009,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 festgelegten Grundsätze,

unter erneutem Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶ und von der darin enthaltenen aktualisierten Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2013 bis 2015³⁷;

2. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind daher Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

³⁶ A/67/224.

³⁷ Ebd., Anhang II.

d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

4. *bekräftigt ferner*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;

5. *bekräftigt*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;

7. *bekräftigt ferner*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

8. *bekräftigt* den Beschluss, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

9. *beschließt*, Südsudan für die Jahre 2011 und 2012 in die Kategorie I einzustufen;

10. *stellt fest*, dass gemäß ihrer Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 die Veranlagung Südsudans für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist;

11. *beschließt*, dass die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Januar 2013 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Kategorie	Kriterium	Schwelleneinkommen in US-Dollar (2013-2015)	Abschlag (in Prozent)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats	nicht anwendbar	Aufschlag
B	Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	0
C	In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	7.5
D	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 16.676	20
E	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 15.009	40
F	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 13.341	60

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kategorie</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Schwelleneinkommen in US-Dollar (2013-2015)</i>	<i>Abschlag (in Prozent)</i>
G	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 11.674	70
H	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 10.006	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis) ^a
I	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem Durchschnitt aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 8.338	80
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A und C)	nicht anwendbar	90

^a Mitgliedstaaten der Kategorie H* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aller Kategorien, freiwillig in eine höhere Beitragskategorie aufzusteigen;

13. *begrüßt und anerkennt* die freiwillige Selbstverpflichtung bestimmter Mitgliedstaaten, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen zu leisten, die die nach ihrem Pro-Kopf-Einkommen anfallenden Beitragssätze übersteigen;

14. *erinnert* an ihren Beschluss, dass sich die Mitgliedstaaten jederzeit während des im Schlüssel festgelegten Zeitraums durch eine über den Generalsekretär geleitete Mitteilung an die Generalversammlung freiwillig verpflichten können, Beiträge zu leisten, die ihre jeweiligen gegenwärtigen Beitragssätze übersteigen, und dass die Versammlung von diesen Beschlüssen Kenntnis nehmen wird;

15. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

16. *bekräftigt außerdem*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2013-2015 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten in Höhe von 8.338 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 2005 bis 2010 entspricht;

17. *bekräftigt ferner*, dass unbeschadet der Ziffer 15 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

18. *bekräftigt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

19. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2013 bis 2015 festzulegen³⁸;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien auch weiterhin alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze reformbedürftig ist;

³⁸ A/67/224/Add.1, Anhang.

22. *beschließt*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen während ihrer siebzigsten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 67/240

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/667, Ziff. 7).

67/240. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/252 vom 24. Dezember 2008, 65/249 vom 24. Dezember 2010 und Abschnitt V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2012³⁹, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevisionen des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Prüfungsausschusses, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Streuung⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2012³⁹ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ an;

Versicherungsmathematische Fragen

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ein Defizit von 1,87 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2011 ergab, das zweite Defizit des Fonds nach dem Defizit von 0,38 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2009, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, alles daranzusetzen, um die versicherungsmathematische Situation des Fonds zu bereinigen, damit seine langfristige Nachhaltigkeit gesichert ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Fonds langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht;

5. *begrüßt* den Beschluss des Rates, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Nachhaltigkeit des Fonds prüft, und erwartet mit Interesse, im Kontext künftiger Berichte des Rates über die Feststellungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe informiert zu werden;

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat⁴²;

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 9 (A/67/9).*

⁴⁰ A/C.5/67/2.

⁴¹ A/67/525.

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 9 (A/67/9), Anhang X.*

7. *nimmt außerdem Kenntnis* vom verbesserten Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch den Fonds;

8. *stellt ferner fest*, dass der Fonds bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorangekommen ist;

Bestimmungen zu den Versorgungsleistungen und Pensionsanpassungssystem

9. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Beratenden Aktuars und des Ausschusses der Aktuare des Fonds, dass angesichts der gravierenden Auswirkungen der gestiegenen Lebenserwartung auf die versicherungsmathematische Situation des Fonds eine Erhöhung des normalen Ruhestandsalters für den Fonds auf 65 Jahre dazu beitragen würde, seine versicherungsmathematische Situation zu verbessern;

10. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das normale Ruhestandsalter für neue Teilnehmer des Fonds spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf 65 Jahre zu erhöhen, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst entsprechend zu erhöhen;

11. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die Wahrung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen *zu*, die der Fonds mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Afrikanischen Entwicklungsbank geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und die in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten;

12. *genehmigt* den in Anhang XI des Berichts des Rates enthaltenen neuen Artikel 45 *bis*, der es dem Fonds unter ganz bestimmten Umständen gestattet, in Fällen, in denen ein Bediensteter Gelder seines früheren Dienstgebers veruntreut hatte, einen Teil seines Ruhegehalts zur Rückerstattung direkt an diesen Dienstgeber abzuführen;

13. *genehmigt außerdem* die technischen Änderungen an der Satzung des Fonds und an dem Pensionsanpassungssystem, die in den Anhängen XI beziehungsweise XIII des Berichts des Rates aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvorschriften präzisieren und sie mit der Satzung des Fonds in Einklang bringen sollen;

15. *erinnert* an Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont in dieser Hinsicht, dass der Rat, wenn er die Festlegung gesundheitlicher Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Fonds erwägt, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 66/229 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2011 betreffend das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll voll einhalten soll;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Streuung⁴⁰ sowie von den Bemerkungen des Rates in seinem Bericht;

17. *erinnert* an ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

18. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu be-

rücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 67/241

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/669, Ziff. 6).

67/241. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010 und 66/237 vom 24. Dezember 2011 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴⁶, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 23. Oktober 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁷, des Schreibens des Generalsekretärs vom 10. Oktober 2012 an den Präsidenten der Versammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, in der sie unterstrich, dass sie die Vorrechte und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert, und bekräftigt, dass die Resolutionen der Generalversammlung und die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *verweist außerdem* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 66/237 und Ziffer 9 ihrer Resolution 65/251 und betont, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

⁴³ A/67/265 und Corr.1.

⁴⁴ A/67/349.

⁴⁵ A/67/172.

⁴⁶ A/67/98.

⁴⁷ A/C.5/67/9.

⁴⁸ A/67/538.

⁴⁹ A/67/547.

5. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut⁵⁰ übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;
6. *betont*, dass die Beschlüsse der Generalversammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;
7. *erklärt erneut*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;
8. *stellt fest*, dass einige der von den Gerichten getroffenen Entscheidungen möglicherweise im Widerspruch zu Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen des Personalmanagements stehen;
9. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;
10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;
11. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;
12. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;
13. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ersucht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
14. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;
15. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, zur Stärkung des Systems der internen Rechtspflege beizutragen, um dadurch sicherzustellen, dass sich das System auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;
16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen das Leistungsmanagement als wichtigste Querschnittsfrage hervorgehoben wird;
17. *erkennt an*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die weitere Ausarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und voll funktionsfähigen Leistungsbeurteilungssystems zu bemühen;
18. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 66/237 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die mit ihrer Überprüfung der Statuten der Gerichte zusammenhängenden Fragen vorzulegen;

⁵⁰ Resolution 63/253, Anlagen I und II.

19. *verweist außerdem* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Vorschlag für die Durchführung einer unabhängigen Zwischenbewertung des formellen Systems der internen Rechtspflege vorzulegen;

20. *beschließt*, dass die in Ziffer 19 erbetene Bewertung im Rahmen der vorhandenen Mittel kostenwirksam durchzuführen ist;

II

Informelles System

21. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

22. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen;

23. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen rasch beantworten;

24. *betont*, wie wichtig es ist, eine Kultur des Dialogs und der gütlichen Streitbeilegung im Wege des informellen Systems zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung vorzuschlagen;

25. *verweist* auf Ziffer 153 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen im Hinblick auf die gegenwärtige Organisationskultur zu ergreifen, in der eine Tendenz besteht, die Verantwortung für die Beilegung von Konflikten auf eine höhere hierarchische Ebene zu verlagern;

26. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

27. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228, Ziffer 21 der Resolution 63/253, den Ziffern 16 bis 18 der Resolution 65/251 und Ziffer 19 der Resolution 66/237, ihr über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro möglichst bald bekanntgegeben werden;

28. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 66/237 betreffend die Schaffung eines einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und erkennt an, dass in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt worden sind;

29. *verweist außerdem* auf Ziffer 20 der Resolution 66/237, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und ersucht das Büro, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine weitere informelle Unterrichtung über solche Auswirkungen zu geben;

30. *anerkennt* die positive Wirkung der Einrichtung der sieben Regionalbüros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien, bei der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und im Regionalen Dienstleistungszentrum in Entebbe (Uganda);

III

Formelles System

31. *anerkennt* die jeweilige Rolle des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts;
32. *verweist* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts und legt den Gerichten nahe, ihre Praxis der Konsultation bei der Erarbeitung von Änderungen ihrer Verfahrensordnungen nach Bedarf stärker auszuweiten;
33. *ersucht* darum, dass die Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts⁵¹ entsprechend geändert werden, wenn ein Beschluss der Generalversammlung eine solche Änderung erfordert;
34. *verweist* auf Ziffer 35 ihrer Resolution 66/237 und stellt fest, dass die diesbezüglichen Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts noch nicht vorgenommen worden sind;
35. *billigt* die in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts enthaltenen Änderungen von Artikel 9 der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts;
36. *begrüßt* die Herausgabe und Verbreitung von Leitfäden zu den Erkenntnissen aus den Urteilen der Gerichte;
37. *stellt fest*, dass die Zahl der zu förmlichen Gerichtsverfahren führenden Fälle zunimmt;
38. *stellt außerdem fest*, dass die Autorität der Richter und die Geltung ihrer Urteile sich aus Beschlüssen der Generalversammlung herleiten, namentlich aus dem Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Statut des Berufungsgerichts;
39. *verweist* auf ihre Beschlüsse in den Ziffern 30 und 31 ihrer Resolution 63/253, wonach die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;
40. *betont*, wie wichtig es ist, diejenigen Bewerber zu rekrutieren, die am besten imstande sind, das Berufungsgericht zu einem vorbildlichen Rechtsprechungsorgan zu machen, und bittet den Rat für interne Rechtspflege unter Bezugnahme auf Ziffer 35 seines Berichts⁴⁶, die dort abgegebenen Empfehlungen zu den Qualifikationsanforderungen für die Richter des Berufungsgerichts zu präzisieren;
41. *verweist* auf Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und billigt den Mechanismus für den Umgang mit möglichen Verfehlungen von Richtern, den der Generalsekretär in Anhang VII Abschnitt B seines Berichts über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen vorgeschlagen hat;
42. *erkennt an*, wie wichtig wirksame Maßnahmen gegen die Einreichung schikanöser Klagen sind, legt den Richtern nahe, die ihnen derzeit zur Verfügung stehenden Maßnahmen voll auszuschöpfen, und bittet den Rat für interne Rechtspflege, seine Auffassungen zu geeigneten diesbezüglichen Optionen darzulegen;
43. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, den Antrag auf eine zusätzliche P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten in der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu prüfen;
44. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete oder externe Rechtsberater, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufs-

⁵¹ Resolution 64/119, Anlagen I und II.

ethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Rat für interne Rechtspflege und anderen zuständigen Organen einen Verhaltenskodex für rechtliche Vertreter, die keine Bediensteten, sondern externe Personen sind, auszuarbeiten und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu prüfen, ob die Stelle eines Rechtsreferenten der Rangstufe P-3 im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete in Nairobi weiter benötigt wird;

46. *begrüßt* die positiven Beiträge des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zum System der internen Rechtspflege und beschließt, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats und der Arbeitsweise des Büros wieder aufzunehmen;

47. *beschließt*, dass die Mittel für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete in ihrer derzeitigen Gesamthöhe beibehalten werden, bis die Generalversammlung einen Beschluss über einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus fasst;

48. *stellt fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen eine Reihe von Optionen für die gemeinsame Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete durch die Organisation und die Bediensteten enthält, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung den Vorschlag zur Behandlung und Billigung vorzulegen, dem er nach Konsultationen mit allen maßgeblichen Beteiligten, einschließlich des Rates für interne Rechtspflege und der Personalvertreter, den Vorzug gibt;

49. *verweist* auf Ziffer 34 ihrer Resolution 66/237, Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, Artikel 10 Absatz 7 des Status des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 3 des Statuts des Berufungsgerichts und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin Antworten einzuholen, um der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung weitere Angaben zur Praxis von Gerichten bei anderen internationalen Organisationen und in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Schadenersatz für immateriellen Schaden, seelische Leiden, Verfahrensunregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens vorlegen zu können;

50. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass alle Personalkategorien Zugang zu Beschwerdeverfahren haben, um Streitigkeiten beizulegen;

51. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen beschleunigten Schiedsverfahren für Berater und Einzelauftragnehmer, die vom Generalsekretär ausgearbeitet wurden und in Anhang IV seines Berichts über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen enthalten sind, und beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben;

52. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen und auch anzugeben, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraktiken vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

53. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass noch keine abschließenden Kostenteilungsvereinbarungen für das gesamte System der internen Rechtspflege vorliegen und dass die Kostenerstattung seitens der beteiligten Institutionen noch nicht in voller Höhe eingegangen ist;

54. *verweist* auf Ziffer 43 ihrer Resolution 66/237 und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den Abschluss von Kostenteilungsvereinbarungen für das gesamte System der internen Rechtspflege, einschließlich über die erwartete Kostenerstattung in Höhe von rund 4,5 Millionen US-Dollar seitens der beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Sonstige Fragen

55. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

56. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich die Auswahl neuer Mitglieder des Rates für interne Rechtspflege verzögert hat, stellt fest, dass durch das Fehlen eines funktionierenden Rates die Kontrollmechanismen des formellen Teils des Systems der internen Rechtspflege gefährdet sind, ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Ernennung von Mitgliedern auf die noch freien Sitze im Rat unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, Empfehlungen abzugeben und über die aus dieser Situation gewonnenen Erkenntnisse zu berichten;

57. *verweist* auf Ziffer 45 ihrer Resolution 66/237, betont, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 13, 18, 19, 44, 48, 49, 54 und 55 dieser Resolution erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

59. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten obliegt;

60. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen.

RESOLUTION 67/242

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/674, Ziff. 6).

67/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵², des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationa-

⁵² A/67/594.

len Strafgerichtshof für Ruanda⁵³ und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/238 vom 24. Dezember 2011,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵³ und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;

4. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/238 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;

5. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung zu erleichtern;

7. *verweist erneut* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 65/252 vom 24. Dezember 2010;

8. *beschließt*, die weitere Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen sowie der für 2013 vorgenommenen Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen bis zur Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung mit den tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben im Einklang steht;

9. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

10. *beschließt ferner*, für das Jahr 2013 den Betrag von 48.176.025 Dollar brutto (44.870.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.270.250 Dollar brutto (4.986.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt*, für das Jahr 2013 den Betrag von 48.176.025 Dollar brutto (44.870.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.270.250 Dollar brutto (4.986.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.611.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 568.300 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5K (A/67/5/Add.11)*, Kap. II.

⁵⁴ A/67/646.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/238)	171.623.100	159.535.800
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/594)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	188.279.300	175.235.300
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben	182.163.600	169.508.000
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Mittelbewilligung (A/67/646)	171.623.100	159.535.800
Vom Fünften Ausschuss empfohlene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	182.163.600	169.508.000
Veranlagung für 2012	(85.811.550)	(79.767.900)
Für 2013 zu veranlagender Restbetrag	96.352.050	89.740.100
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050

RESOLUTION 67/243

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/675, Ziff. 10):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Venezuela (Boliviarische Republik).

67/243. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁵⁶ und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/239 vom 24. Dezember 2011,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;
3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵⁶ und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Gerichtshof einen konsolidierten Aktionsplan für den Abschluss seiner Arbeit und den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe bis Ende 2014 ausarbeitet und nach Bedarf, spätestens jedoch bis 15. April 2013, vorlegt;
5. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/239 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;
6. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;
7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung zu erleichtern;
8. *verweist erneut* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 65/253 vom 24. Dezember 2010;
9. *beschließt*, die weitere Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen sowie der für 2013 vorgenommenen Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen bis zur Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung mit den tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben im Einklang steht;

⁵⁵ A/67/595.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5L (A/67/5/Add.12)*, Kap. II.

⁵⁷ A/67/646.

10. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 283.067.700 US-Dollar brutto (252.036.400 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt ferner*, für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.920.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 809.500 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/239)	281.036.100	250.814.300
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/595)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	290.133.200	258.103.100
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben	283.067.700	252.036.400
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Mittelbewilligung (A/67/646)	281.036.100	250.814.300
Vom Fünften Ausschuss empfohlene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	283.067.700	252.036.400
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(299.500)	(299.500)
Veranlagung für 2012	(140.368.300)	(125.257.400)
Für 2013 zu veranlagender Restbetrag	142.549.650	126.629.250
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.274.825	63.314.625
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.274.825	63.314.625

RESOLUTION 67/244

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/676, Ziff. 6).

67/244. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/240 A vom 24. Dezember 2011 über den Mechanismus,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁸;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Rekrutierungsverfahren für den Mechanismus rasch abgeschlossen wird;

4. *beschließt*, die weitere Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen sowie der für 2013 vorgenommenen Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen bis zur Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung mit den tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben im Einklang steht;

5. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe in Höhe von insgesamt 53.676.500 US-Dollar brutto (51.085.600 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

6. *beschließt ferner*, für das Jahr 2013 den Betrag von 13.645.325 Dollar brutto (12.961.525 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.202.400 Dollar brutto (1.130.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, für das Jahr 2013 den Betrag von 13.645.325 Dollar brutto (12.961.525 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.202.400 Dollar brutto (1.130.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.367.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 144.300 Dollar, der den für den Mechanismus für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 6 und 7 anzurechnen ist.

⁵⁸ A/67/596.

⁵⁹ A/67/646.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/240 A)	49.771.700	47.325.100
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/596)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	54.756.700	51.908.700
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben	53.676.500	51.085.600
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Mittelbewilligung (A/67/646)	49.771.700	47.325.100
Vom Fünften Ausschuss empfohlene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	53.676.500	51.085.600
Nicht für 2013 zu veranlagender Betrag (Resolutionen 66/240 A und B)	(1.500.000)	(1.500.000)
Veranlagung für 2012	(24.885.850)	(23.662.550)
Für 2013 zu veranlagender Restbetrag	27.290.650	25.923.050
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	13.645.325	12.961.525
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	13.645.325	12.961.525

RESOLUTION 67/245

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/663, Ziff. 6).

67/245. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

unter Hinweis auf die Resolution 2037 (2012) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/270 vom 21. Juni 2012,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

⁶⁰ A/67/618.

⁶¹ A/67/638.

Finanzierung der bewilligten Mittel

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 66/270 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 bereits veranlagten Betrags von 78.393.550 US-Dollar den zusätzlichen Betrag von 11.590.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste im selben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

3. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 414.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

4. *beschließt ferner*, den zusätzlichen Betrag von 13.485.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 10.094.000 Dollar für die erwartete administrative Liquidation, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2013, sowie dem Betrag von 3.215.950 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 175.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013, entsprechend den in Resolution 67/239 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 827.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 436.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 67/246

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677, Ziff. 39).

67/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom 22. Juni 2005, Abschnitt XII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, ihre Resolution 66/248 A vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012 sowie ihren Beschluss 66/563 vom 21. Juni 2012,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Si-

cherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁶² und über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone⁶³ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{62,63};
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an;
3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen zu fördern, um ihre Wirksamkeit und Effizienz zu steigern, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen unbeschadet des besonderen Mandats und des gebilligten Haushaltsplans einer jeden Mission fortzusetzen;
4. *bedauert*, dass die Berichte über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen laufend verspätet vorgelegt werden, was ihre ordnungsgemäße Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, vor der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Plan vorzulegen, der sicherstellt, dass dem Fünften Ausschuss alle Berichte, die die besonderen politischen Missionen betreffen, innerhalb der in Ziffer 4 festgelegten Frist vorgelegt werden;
6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Haushaltskürzungen bei den besonderen politischen Missionen ohne die Analyse und die Erläuterungen vorgelegt wurden, die ihre wirksamere Prüfung durch die Generalversammlung ermöglicht hätten;
7. *ersucht* darum, dass Vorschlägen zur Streichung von Stellen künftig umfassende Informationen zu ihrer Begründung beigelegt werden, einschließlich der Gründe für den Vorschlag im Kontext des Mandats der Mission;
8. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011;
9. *verweist* auf die Ziffern 19 und 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und ersucht den Generalsekretär, die erbetenen Informationen in die Einleitung zu künftigen Haushaltsplanentwürfen aufzunehmen;
10. *verweist außerdem* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und ersucht den Generalsekretär, die formale und inhaltliche Gestaltung seiner Haushaltsplanentwürfe für besondere politische Missionen weiter zu verbessern, indem er in einem Format, das etwa dem des Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze entspricht, umfassende Informationen zu Querschnittsfragen vorlegt;
11. *verweist ferner* auf Ziffer 57 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass besondere politische Missionen nicht auf außerplanmäßige Mittel zurückgreifen, um die Kerntätigkeiten ihres Mandats durchzuführen;
12. *betont*, dass im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eine umfassendere Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Zypern vorgenommen werden sollte;
13. *beschließt*, am Amtssitz die Stelle eines Verwaltungsassistenten für das Büro des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien zu schaffen;

⁶² A/67/346 und Add.1-7.

⁶³ A/67/606.

⁶⁴ A/67/604 und Add.1 und 2 und A/67/648.

⁶⁵ A/67/604.

14. *verweist* auf die Ziffern 62 und 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und beschließt, im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen in New York die Stelle eines Verwaltungsassistenten zu schaffen;
15. *beschließt*, den Haushaltsplan der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire für 2013 auf der gleichen Höhe zu belassen wie 2012;
16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;
17. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 124, 126 und 129 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;
18. *betont*, dass das erwartete Ergebnis e) der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Libyen⁶⁶ in Übereinstimmung mit Resolution 2040 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. März 2012 wie folgt lauten soll: „Verbesserte Kontrolle über Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, insbesondere tragbare Boden-Luft-Flugkörper, und verbesserte Sicherung der Grenzen und/oder staatliche Kontrolle über die Grenzen“;
19. *beschließt*, in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in New York die Stelle eines Verwaltungsassistenten zu schaffen, der zur Unterstützung der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Libyen beitragen soll;
20. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 177 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und genehmigt die Neueinstufung der Stelle des Leitenden Wahlberaters von der Rangstufe D-2 auf D-1;
21. *beschließt*, die Gruppe Kinderschutz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nicht in die Gruppe Menschenrechte einzugliedern;
22. *beschließt außerdem*, eine P-4- und eine P-3-Stelle in der Gruppe Kinderschutz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nicht zu streichen und diese Stellen im Rahmen der gesamten für die Hilfsmission bewilligten Mittel zu finanzieren;
23. *verweist* auf Ziffer 238 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ und beschließt in dieser Hinsicht, die Umsetzung und Neueinstufung der P-2-Stelle eines Beigeordneten Politischen Referenten aus der Sektion Sicherheit in das Büro für politische Angelegenheiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak nicht zu genehmigen;
24. *verweist außerdem* auf die Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000;
25. *verweist ferner* darauf, dass die Kosten des Sondergerichtshofs für Sierra Leone vornehmlich und in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen der internationalen Gemeinschaft zu bestreiten sind, und betont den Ausnahmecharakter der von der Generalversammlung genehmigten Sondersubventionen zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof freiwillig bereitgestellten Finanzmittel;
26. *betont*, dass die Kosten des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone aus freiwilligen Beiträgen der internationalen Gemeinschaft zu bestreiten sind und dass die Parteien und der Verwaltungsausschuss andere Möglichkeiten zur Finanzierung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben sondieren können;
27. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone für den Zeitraum vom 8. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2013 ausnahmsweise Finanzmittel von bis zu 14 Millionen US-Dollar zur Ergänzung der für ihn freiwillig bereitgestellten Finanzmittel benötigt;
28. *ermächtigt* den Generalsekretär, für eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone Verpflichtungen von bis zu 14 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 8. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2013 einzugehen;

⁶⁶ A/67/346/Add.3, Ziff. 340.

29. *beschließt*, dass der in Ziffer 28 genannte Betrag mit der Maßgabe genehmigt wird, dass

a) alle für den Sondergerichtshof für Sierra Leone veranschlagten ordentlichen Haushaltsmittel den Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Liquidation des Sondergerichtshofs zurückerstattet werden, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

b) das Sekretariat der Vereinten Nationen und der Verwaltungsausschuss, die Kanzlerin und andere leitende Bedienstete des Sondergerichtshofs sich verstärkt um die Finanzierung der Tätigkeit des Sondergerichtshofs aus freiwilligen Beiträgen bemühen werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, vor der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung eine mündliche Erklärung über die Verwendung der Subvention und den Stand der freiwilligen Beiträge für den Sondergerichtshof für Sierra Leone abzugeben;

31. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs⁶⁷ dargestellten Haushaltspläne der 33 von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 566.476.100 Dollar;

33. *billigt außerdem* eine Belastung in Höhe von insgesamt 442.779.600 Dollar netto, die dem nicht verteilten Restbetrag der für besondere politische Missionen beantragten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entspricht;

34. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 124.812.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen;

35. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 7.471.300 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist;

II

Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 und Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba⁶⁸ und über den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁶⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{68,69};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an;

⁶⁷ A/67/346.

⁶⁸ A/67/216.

⁶⁹ A/67/217.

⁷⁰ A/67/484.

3. *begrüßt* die beim Bau der Bürogebäude der Wirtschaftskommission für Afrika durchgeführten Wertanalysen und wiederholt das in Abschnitt VII Ziffer 3 ihrer Resolution 66/247 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen;

4. *begrüßt außerdem*, dass aufgrund wohlüberlegter Managemententscheidungen beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel vorhanden sind, und ersucht den Generalsekretär, die gewonnenen Erfahrungen so weit wie möglich für entsprechende Maßnahmen bei anderen Bauprojekten der Vereinten Nationen zu nutzen;

III

ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt II ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt II.A ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 und Abschnitt III ihrer Resolution 66/263,

nach Behandlung des vierten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja⁷¹, des ersten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja der Vereinten Nationen⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vierten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja⁷¹ und dem ersten jährlichen Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja⁷²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *nimmt* den ersten jährlichen Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum⁷² an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁷²;

5. *betont*, dass das ERP-Projekt Umoja in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt anzusehen ist, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist;

6. *betont*, von welcher zentraler Bedeutung es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen auf den Abschluss des Umoja-Projekts verpflichten, um eine Wiederholung der bei der Durchführung bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und damit ihrer negativen Folgen für die Organisation zu vermeiden;

7. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Durchführung des ERP-Projekts Umoja die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, dies über seinen Mechanismus für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Schritte zur Behebung der Krise bei der Lenkung des Umoja-Projekts, insbesondere die bisherigen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Verantwortung und Rechenschaftspflicht für das Projekt festzulegen und die jeweilige Rolle des Projektverantwortlichen, des Projektleiters und der Prozessverantwortlichen klarzustellen, sowie die Benennung des Untergeneralsekretärs für Management zum Hauptverantwortlichen für das Projekt und Vorsitzenden des Lenkungsausschusses für das Projekt;

9. *begrüßt außerdem*, dass der Rat der Rechnungsprüfer gemäß dem Ersuchen in Ziffer 93 der Resolution 66/246 eine umfassende Prüfung der Durchführung des Umoja-Projekts vorgenommen hat, und schließt sich in dieser Hinsicht den wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen des Rates uneingeschränkt an, insbesondere seiner tiefen Besorgnis über die von Anfang an aufgetretenen Mängel bei der Lenkung und

⁷¹ A/67/360.

⁷² A/67/164.

⁷³ A/67/565.

dem Management des Projekts und darüber, wie lange ein Projekt dieser Größenordnung, Komplexität, Reichweite und Mittelausstattung ohne detaillierten Durchführungsplan oder angemessene Kontrollen des Projektmanagements betrieben wurde, und ersucht den Generalsekretär, aufbauend auf den in dieser Hinsicht gewonnenen Erfahrungen für dieses und andere Großprojekte der Organisation eine Politik der Nulltoleranz für mangelnde Rechenschaftslegung und Verantwortung des Führungspersonals zu erarbeiten und umzusetzen und in seinem fünften jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ und erklärt erneut, dass es einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen des Sekretariats bedarf, um die Ziele der Organisation zu erreichen und ein erfolgreiches Ergebnis zu gewährleisten, und dass die hochrangigen Führungskräfte entschlossen alle zentralen Entscheidungen, die von dem Projekt ausgehen, auf operativer Ebene umsetzen müssen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Zulänglichkeit und Wirksamkeit der Lenkungs-, Entscheidungs- und Risikomanagementstrukturen des Projekts sowie das Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung im gesamten Sekretariat genau zu überwachen, bei Bedarf umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und Informationen darüber in seinen fünften jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

11. *betont* die entscheidende Rolle, die dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zukommt, und ersucht das Amt in dieser Hinsicht, mit dem Umoja-Team uneingeschränkt zu kooperieren und es voll zu unterstützen;

12. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Durchführung des Projekts und darüber, dass voraussichtlich weitere Mittel benötigt werden, damit das Projekt zur vollständigen Umsetzung des Umoja-Erweiterungsmoduls 2 gelangt;

13. *unterstreicht*, dass der im ersten und zweiten jährlichen Fortschrittsbericht⁷⁴ aufgeführte allgemeine qualitative und quantitative Nutzen des Umoja-Projekts weiter Bestand hat, bedauert den Verzug bei der Realisierung dieses Nutzens und ersucht den Generalsekretär erneut, ein Höchstmaß an Nutzen zu erzielen und den Umfang dieses Nutzens und seine Auswirkungen auf den Haushaltsplan in künftigen jährlichen Fortschrittsberichten mit mehr Klarheit und Genauigkeit darzustellen;

14. *verweist* auf Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ und Ziffer 19 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁷² und ersucht den Generalsekretär, zu Beginn des Umsetzungsprozesses eine neue Nutzwertanalyse durchzuführen und klare Nutzenrealisierungspläne aufzustellen und in seinem nächsten jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

15. *hebt mit Besorgnis hervor*, dass sich die Realisierung des Nutzens des Umoja-Projekts durch Verzögerungen bei seiner Durchführung verschiebt, wie in Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ erwähnt;

16. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 63/262 und ersucht den Generalsekretär, dem in Ziffer 83 ihrer Resolution 66/246 enthaltenen Ersuchen nachzukommen und in seinem nächsten jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

17. *verweist außerdem* auf Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³, nimmt davon Kenntnis, dass bis dahin kein detaillierter Projektplan erstellt wurde, der den Haushaltsplan in Beziehung zu Meilensteinen und zu erbringenden Leistungen setzt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht eine eingehende Analyse der Projektkosten, die klaren Haushaltlinien und zu erbringenden Leistungen zugeordnet werden, sowie einen detaillierten Projektplan mit Meilensteinen, zu erbringenden Leistungen, Kosten und Ausgangsinformationen aufzunehmen, die zur Bewertung der weiteren Projektfortschritte herangezogen werden können;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Umoja-Projekt im Rahmen des in ihrer Resolution 64/243 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, unter Wahrung einer wirksamen Aufsicht und im Einklang mit soliden Managementpraktiken alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die voraussichtlichen Verzögerun-

⁷⁴ A/64/380 und A/65/389.

gen bei der vollständigen Durchführung des Umoja-Projekts zu mindern und die Kosten zu dämpfen und in seinen fünften jährlichen Fortschrittsbericht detaillierte Informationen über die ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *verweist* auf Ziffer 57 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin internen Sachverstand in Bezug auf das ERP-System aufzubauen und dafür zu sorgen, dass das Wissen von Beratern an die Programm- und Projektmitarbeiter weitergegeben wird;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mit der Durchführung des ERP-Systems verbundene beträchtliche indirekte Kosten in den jährlichen Fortschrittsberichten nicht vollständig aufgezeigt wurden, was zusätzliche Risiken und Haushaltsauswirkungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen kann;

22. *verweist* auf Ziffer 90 ihrer Resolution 66/246, vermerkt, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die mit dem Umoja-Projekt verbundenen Kosten und Aktivitäten erhalten haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, diese Informationen in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Aktivitäten im Rahmen der für jede Hauptabteilung bewilligten Haushaltsmittel durchgeführt werden;

23. *nimmt Kenntnis* von dem revidierten Mittelbedarf für das Umoja-Projekt für 2012 in Höhe von 65.244.100 Dollar und billigt den veranschlagten Mittelbedarf für 2013 in Höhe von 69.645.000 Dollar;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen des Fünften Ausschusses während des ersten und zweiten Teils der wiederaufgenommenen Tagungen der Generalversammlung sowie durch die Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte über alle Aspekte der Durchführung des Umoja-Projekts auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, die zu treffenden Maßnahmen, den Projektstatus und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf der Website des Umoja-Projekts regelmäßig zu aktualisieren;

25. *ersucht* den Generalsekretär, ohne weiteren Verzug für die volle Umsetzung der vorgeschlagenen überarbeiteten Einführungsstrategie für Umoja Sorge zu tragen, und billigt die vollständige Durchführung des Projekts bis spätestens Dezember 2018, unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Empfehlungen in Ziffer 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵;

26. *billigt* den revidierten Plan, bis Dezember 2015 die Konzeption, Entwicklung und Einführung des Grundlagenmoduls und des Erweiterungsmoduls 1 von Umoja abzuschließen, und erinnert daran, dass die Haushaltsauswirkungen dieses Projekts im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 behandelt werden;

27. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵, betont, wie wichtig die Fortsetzung eines effektiven Projektmanagements für die fristgerechte Durchführung des Umoja-Projekts ist, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Rahmen des fünften jährlichen Fortschrittsberichts einen Vorschlag zur Integration der Unterstützungs- und Wartungsfunktion für Umoja in die operative Struktur des Sekretariats zu unterbreiten;

IV

Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/283, Abschnitt V ihrer Resolution 63/262, ihre Resolutionen 64/243 und 65/243 A vom 24. Dezember 2010, Abschnitt II.B ihrer Resolution 65/259, Abschnitt I ihrer Resolution 66/232 B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution 66/246 und die Abschnitte II und V ihrer Resolution 66/247,

nach Behandlung des fünften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷⁵ und des Be-

⁷⁵ A/67/344.

richts des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen zur Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶, des zweiten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem fünften Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen zur Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶ und dem zweiten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;

3. *nimmt* den zweiten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁷ an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁷⁷;

5. *erklärt erneut*, dass das ERP-System Umoja als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird, und fordert die Teams, die für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und das Umoja-Projekt zuständig sind, nachdrücklich zu verstärkter Zusammenarbeit auf;

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Verzögerungen bei der Durchführung des ERP-Projekts Umoja ein bedeutendes Risiko für die rasche Realisierung des Nutzens der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor darstellen;

7. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass durch die Verzögerungen bei der Einführung des ERP-Systems Umoja zusätzliche Risiken für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor entstanden sind, da die gegenwärtig verwendeten Softwaresysteme nun angepasst werden müssen, um den Anforderungen im Zusammenhang mit den Standards zu entsprechen;

8. *stimmt* den vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts⁷⁸ geäußerten Auffassungen zu und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alle Ziele des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor gleichzeitig zu verfolgen, namentlich die Erstellung von Rechnungsabschlüssen, die den Standards entsprechen, und die Realisierung des gesamten erwarteten Nutzens;

9. *stellt fest*, dass die Verwaltung von Vermögensgegenständen, insbesondere die Verifikation von Vermögenswerten, den Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zur Besorgnis gibt, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass jeder Fehler oder Mangel bei der Rechnungslegung über Sachanlagen ein ernstes Risiko für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen darstellt, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diese Risiken zu bewältigen, und die Mitgliedstaaten über die ergriffenen Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung der mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor konformen Rechnungsabschlüsse für die Richtigkeit der Eröffnungsbilanzen Sorge zu tragen;

⁷⁶ A/67/345.

⁷⁷ A/67/168.

⁷⁸ A/67/564.

11. *nimmt Kenntnis* von den seit dem Erscheinen des vierten Fortschrittsberichts⁷⁹ erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär, über den Stand der Projekte zur Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Umsetzung des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor strikt zu beaufsichtigen, um eine umsichtige Verwaltung der Projektmittel zu gewährleisten und klare Hierarchien und wirksame Mechanismen für die rasche Lösung aktueller Probleme zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bis 2014 unterrichtet wird, namentlich über die Erreichung der Meilensteine und zu erbringende Leistungen, noch ausstehende Maßnahmen, die Mittelverwendung und die Wirksamkeit der Tätigkeiten der örtlichen Teams für die Einführung der Standards, sowie sicherzustellen, dass der mit der Einführung der Standards verbundene Nutzen voll realisiert wird;

14. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ über die Auswirkungen der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor auf die Arbeit des Beratenden Ausschusses, des Fünften Ausschusses und der Generalversammlung, sowie die Stellungnahmen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Frage und ersucht den Generalsekretär, eine Analyse der geschätzten Auswirkungen der Annahme der Standards auf das Arbeitsvolumen dieser Organe vorzulegen und spätestens während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung über seine diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben;

15. *nimmt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene überarbeitete Finanzordnung der Vereinten Nationen⁸⁰ mit Ausnahme des Artikels 4.19 *an*;

16. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen überarbeiteten Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁸¹;

17. *beschließt*, dass die überarbeitete Finanzordnung am 1. Juli 2013 in Kraft treten wird;

18. *beschließt außerdem* als Übergangsbestimmung, dass die vorgeschlagenen Artikel betreffend die Erstellung und Vorlage von Rechnungsabschlüssen für den ordentlichen Haushalt, die Treuhandfonds sowie die Rücklagen- und Sonderkonten mit Ausnahme der Friedenssicherungskonten erst ab 1. Januar 2014 Anwendung finden werden;

V

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009 und 65/269 vom 4. April 2011 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁸², des Berichts des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der

⁷⁹ A/66/379.

⁸⁰ A/67/345, Anhang I.

⁸¹ Ebd., Anhang II.

⁸² A/67/350.

für 2013 erforderlichen Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt⁸³, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr⁸⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr⁸⁵, des einschlägigen Abschnitts des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁸⁶, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende technische Prüfung der Bauarbeiten des Sanierungsgesamtplans⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zehnten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁸², dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2013 erforderlichen Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt⁸³, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr⁸⁴, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr⁸⁵, dem einschlägigen Abschnitt des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁸⁶ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende technische Prüfung der Bauarbeiten des Sanierungsgesamtplans⁸⁸;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr⁸⁴ an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁴;

5. *bekräftigt* Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87 und Ziffer 2 ihrer Resolution 64/228 und ersucht den Generalsekretär, das von der Generalversammlung in verschiedenen Resolutionen gebilligte Projekt des Sanierungsgesamtplans abzuschließen;

6. *erklärt erneut*, dass Rechenschaft im Sinne der Definition in Ziffer 8 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf höchster Sekretariatsstufe erfordert;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Lenkungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse für den Sanierungsgesamtplan und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihre Empfehlungen mit Vorrang umzusetzen, und während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

A. Zehnter jährlicher Fortschrittsbericht

Finanzmanagement

8. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der drastischen Steigerung der Kostenüberschreitung des Projekts, die 21,3 Prozent des gesamten konsolidierten Haushalts ausmacht, ersucht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, um Haushaltserhöhungen durch solide Projektmanagementpraktiken, unter anderem diejenigen, die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigt wurden, zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen

⁸³ A/67/350/Add.1.

⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5, Bd. V (A/67/5 (Vol. V))*.

⁸⁵ A/67/319, Abschn. III.

⁸⁶ A/67/297 (Part I), Abschn. VI.A.

⁸⁷ A/67/548.

⁸⁸ A/67/330.

wird, und fordert ihn nachdrücklich auf, mit Dringlichkeit robuste Anstrengungen zu unternehmen, um die Nebenkosten des Projekts und die Kostenüberschreitungen insgesamt einzudämmen;

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Durchführung des Sanierungsgesamtplans innerhalb des gebilligten Zeitplans abzuschließen, und unterstreicht, dass weitere Verzögerungen bei der Durchführung zusätzliche Kosten und Risiken für den Sanierungsgesamtplan nach sich ziehen könnten;

10. *unterstreicht*, dass Kostenüberschreitungen bei großen Investitionsprojekten der Organisation grundsätzlich durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen auszugleichen sind, ohne die Qualität und den Umfang der Projekte zu beeinträchtigen;

11. *verweist* auf Ziffer 47 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und betont, dass der Generalversammlung frühzeitig und umfassend Bericht erstattet werden muss, wenn wichtige Faktoren zu Veränderungen bei den Annahmen und den Kostenniveaus des Sanierungsgesamtplans führen;

12. *verweist außerdem* auf die Ziffern 50 und 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷, nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rates der Rechnungsprüfer, dass bei den Prognosen über die endgültigen Kosten des Projekts keine Gewissheit besteht, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, diese Prognosen einer rigorosen Neubewertung zu unterziehen und der Generalversammlung im Rahmen des elften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, die in Ziffer 12 erbetenen Prognosen über die endgültigen Kosten eingehend zu prüfen und der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, der in Verbindung mit dem elften jährlichen Fortschrittsbericht zu behandeln ist;

14. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷, nimmt Kenntnis von Ziffer 14 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁸ und bedauert in dieser Hinsicht die von dem Amt für interne Aufsichtsdienste aufgezeigten Mängel bei den Lenkungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozessen, ersucht den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um entsprechend den Hinweisen des Amtes für interne Aufsichtsdienste alle potenziellen Bereiche zu ermitteln, in denen sich Kosten wieder beitreiben lassen, und diese Kosten wieder beizutreiben, soweit dies kostenwirksam ist, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um das Auftreten ähnlicher Probleme während der restlichen Phase des Projekts zu vermeiden, und der Generalversammlung im Rahmen des elften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um einen reibungslosen finanziellen Abschluss des Projekts zu gewährleisten;

16. *verweist* auf Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷, genehmigt die Verwendung von Zinserträgen und Mitteln aus der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 71 Millionen Dollar für den Mittelbedarf des Projekts bis zum 31. Dezember 2013 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch weiterhin über den Stand der verbleibenden Zinserträge und der Betriebsmittelrücklage Bericht zu erstatten;

Ausweichräumlichkeiten und Büroraumnutzung

17. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass der Generalsekretär keine genauen Angaben zur Raumnutzung innerhalb und außerhalb des Amtssitzgeländes in New York vorgelegt hat, was zu einer Überschätzung des Raumbedarfs und möglicherweise zu überhöhten Ausgaben für Büroraum außerhalb des Amtssitzgeländes führen könnte;

18. *stellt fest*, dass das Sekretariat die Absicht hat, nach Abschluss des Projekts zwei Mietverträge für Ausweichräumlichkeiten weiterlaufen zu lassen, was zu einer zusätzlichen Belastung des ordentlichen Haushalts führen wird;

19. *verweist* auf Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen zum Kostenmanagement im Zusammenhang mit

den Ausweichräumlichkeiten zu verstärken, mit dem Ziel, die Mietverträge zu optimieren, und im Rahmen des elften jährlichen Fortschrittsberichts über diesbezüglich getroffene konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten;

20. *verweist außerdem* auf Ziffer 45 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷, stellt fest, dass das Sekretariatsgebäude für flexible Arbeitsplätze geeignet ist und dass der Generalsekretär derzeit eine Studie über Regelungen für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat durchführt, die im Juni 2013 abgeschlossen werden soll, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Prüfung von Regelungen für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat zu beschleunigen und der Generalversammlung während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung seine Ergebnisse vorzulegen;

Spenden und Kunstwerke

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die historische Bedeutung der ursprünglichen Standorte der Kunstwerke, kunsthandwerklichen Gegenstände und Geschenke zu erhalten, die den Vereinten Nationen im Laufe der Jahre gespendet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich darum zu bemühen, dass diese Gegenstände wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden, wo sie sich vor Beginn des Projekts des Sanierungsgesamtplans befanden;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, für den Fall, dass die Kunstwerke, kunsthandwerklichen Gegenstände und Geschenke an einem anderen Platz ausgestellt werden müssen, zuvor die Auffassungen des jeweiligen Spenders zu allen vorhandenen Optionen einzuholen und zu berücksichtigen;

Rechenschaft, Lenkung und Aufsicht

23. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs⁸² und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die Empfehlungen und Bemerkungen des Beirats des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten;

24. *macht sich* die Empfehlung in Ziffer 55 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁵ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, die Lenkung des Sanierungsgesamtplans während der restlichen Phase des Projekts zu stärken;

25. *bekräftigt* ihre Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen vollständig einzuhalten;

Sonstige Fragen

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Generalversammlung auch künftig zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Projekts des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die Finanzlage, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und Informationen über Risikoanalysen mit einer Darstellung der ermittelten Risiken, der zu treffenden Maßnahmen zur Risikominderung, des Standes und der Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

27. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär, zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte an die Generalversammlung über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans dem Fünften Ausschuss während jeder wiederaufgenommenen Tagung und dem Beratenden Ausschuss in vierteljährlichen Abständen Unterrichtungen zu geben;

28. *verweist außerdem* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seinem elften jährlichen Fortschrittsbericht über die Auswirkungen der Strategie der beschleunigten Durchführung auf die endgültigen Projektkosten Bericht zu erstatten;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 und Empfehlung 3 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁸ und ersucht den Generalsekretär, möglichst bald, spätestens aber während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Informationen über die Renovierung des Süd-

anbaus und der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowie die bestehenden Optionen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

30. *verweist* auf Ziffer 33 ihrer Resolution 63/270, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Parkmöglichkeiten bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten nach dem Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt nicht weniger Parkplätze zur Verfügung stehen;

31. *bekräftigt ihr Engagement* für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Mittel für angemessene Gesundheits- und Wellness-Einrichtungen und für eine verbesserte physische Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen vorzusehen;

Elfter jährlicher Fortschrittsbericht

33. *nimmt Kenntnis* von den seit dem Erscheinen des neunten jährlichen Fortschrittsberichts erzielten Fortschritten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem elften jährlichen Fortschrittsbericht weiter über den Stand des Projekts, den Zeitplan, die voraussichtlichen Fertigstellungskosten, den Stand der Beiträge und die Betriebsmittelrücklage Bericht zu erstatten und darin auch die in dieser Resolution erbetenen Informationen aufzunehmen;

35. *verweist* auf die Ziffern 28, 34 und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang eine klare Bilanz der aus dem Sanierungsgesamtplan und ähnlichen Projekten gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

Finanzierung des Projekts des Sanierungsgesamtplans

36. *billigt* die in Abschnitt XII des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs⁸² enthaltenen Vorschläge zur einmaligen Kostenreduzierung und zur Finanzierung, mit Ausnahme der Vorschläge betreffend das Nordrasen-Gebäude, den Südanbau und die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowie betreffend die Verschiebung der Instandsetzung des fest eingebauten Mobiliars im Konferenzsaal 4 des Konferenzgebäudes, und beschließt, die Frage der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, des Südanbaus und der Instandsetzung des fest eingebauten Mobiliars im Konferenzsaal 4 des Konferenzgebäudes im Rahmen des in Ziffer 29 erbetenen Berichts wieder aufzugreifen;

37. *billigt außerdem* die Verlängerung der für 2012 bewilligten Verpflichtungsermächtigung bis in das Jahr 2013;

38. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Deckung des Mittelbedarfs für das Projekt des Sanierungsgesamtplans, einschließlich Nebenkosten, zusätzliche Verpflichtungen im Jahr 2013 von bis zu 167.773.400 Dollar einzugehen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des elften jährlichen Fortschrittsberichts über den Mittelbedarf für das Projekt für 2014 Bericht zu erstatten;

40. *legt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan noch nicht entrichtet haben, *nahe*, dies zu tun;

B. Nebenkosten

41. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles zu tun, um die Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt zu decken;

42. *nimmt Kenntnis* von den für das Jahr 2013 projizierten Nebenkosten in Höhe von 15.562.600 Dollar, die sich wie folgt aufteilen:

- a) Bereich Zentrale Unterstützungsdienste (2.389.800 Dollar);
- b) Büro für den Sanierungsgesamtplan (9.959.400 Dollar);
- c) Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz (230.000 Dollar);
- d) Hauptabteilung Sicherheit (2.983.400 Dollar);

43. *bewilligt* nach Berücksichtigung der geschätzten Restmittel in Höhe von 11.896.500 Dollar für den Zeitraum von 2008 bis 2012 einen Nettobetrag für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu 3.666.100 Dollar für Nebenkosten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, über die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013 erst Bericht zu erstatten, nachdem die endgültigen Ausgaben ordnungsgemäß festgestellt wurden;

VI

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisations- und seiner Arbeitstagung 2012 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisations- und seiner Arbeitstagung 2012 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁸⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁸⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;
3. *bewilligt* unter der Komponente Gesamtleitung und Management die Neueinstufung einer P-4-Stelle auf die Rangstufe P-5 für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Politischen Referenten im Büro des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago;
4. *beschließt*, eine P-2-Stelle in Unterprogramm 3 (Makroökonomische Politik und Wachstum) nicht zu streichen und den entsprechenden Mittelbedarf für die P-2-Stelle aus den für Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 veranschlagten Gesamtmitteln zu decken;

VII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten, zwanzigsten und einundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten, zwanzigsten und einundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

⁸⁹ A/67/503 und Add.1.

⁹⁰ A/67/577 und Add.1.

⁹¹ A/67/607.

⁹² A/67/647.

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²;

4. *bewilligt* zulasten des außerordentlichen Reservefonds zusätzliche Mittel in Höhe von 7.461.800 Dollar (netto), wovon 2.130.900 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und Konferenzmanagement), 5.317.200 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 13.700 Dollar auf Kapitel 29E (Verwaltung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entfallen;

5. *bewilligt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Schaffung einer neuen P-3-Stelle unter Kapitel 24 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraums 2012-2013;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um den zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus der Verabschiedung dieser Resolution ergibt, zu decken;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der Beschlüsse in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Beschlüsse in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴ an;

3. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 8.766.300 Dollar im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, wovon 1.793.800 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) entfallen, 3.483.500 Dollar auf Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), 1.405.700 Dollar auf Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 636.800 Dollar auf Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 819.600 Dollar auf Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik), 345.400 Dollar auf Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), 98.500 Dollar auf Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 183.000 Dollar auf Kapitel 37 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den zusätzlichen Mittelbedarf zu decken;

IX

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/241 vom 24. Dezember 2012 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen zusätzlichen Betrag von 1.793.900 Dollar brutto (1.688.300 Dollar netto) vor Neukalkulation zu bewilligen, der eine Erhöhung um 1.645.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 42.900 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 105.600 Dollar in Kapitel 37

⁹³ A/67/591.

⁹⁴ A/67/641.

(Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 1.688.300 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verbucht wird;

X

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/248 A und B vom 24. Dezember 2011, 66/258 und 66/263,

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs⁹⁵;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, unter Einschluss von Tätigkeiten, die aufgrund einer Verpflichtungsmächtigung durchgeführt werden, Anstrengungen unternommen werden, den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

5. *beschließt*, die ursprüngliche Mittelbewilligung um den Betrag von 91.251.400 Dollar zu erhöhen, der die unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben und die tatsächlichen Ausgaben nach Neukalkulation zur Berücksichtigung der Inflationsraten und der Wechselkurse für 2012, aber nicht die Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen im Jahr 2012 umfasst;

6. *verweist* auf Ziffer 27 ihrer Resolution 66/246, in der sie beschloss, die Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen zurückzustellen, und beschließt, die Behandlung dieser Frage, einschließlich der Inflations- und Wechselkursprognosen für 2013 und Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 bis zu ihrer Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 weiter zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung mit den tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben im Einklang steht;

7. *erklärt erneut*, dass für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen eine umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, ab dem 1. Januar 2013 Terminkäufe einzusetzen, um die Vereinten Nationen vor Wechselkursschwankungen zu schützen, unter Berücksichtigung der Feststellungen im zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁹⁷ und mit der Maßgabe, die Transaktionskosten so niedrig wie möglich zu halten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Zugang zu monatlich aktualisierten Informationen über die Liquiditätsslage der Organisation haben;

⁹⁵ A/67/592.

⁹⁶ A/67/639.

⁹⁷ A/66/578 und Corr.1.

10. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass detaillierte mündliche Erklärungen zum Mittelbedarf rechtzeitig vor der Verabschiedung der Sachresolutionen vor der Generalversammlung abgegeben werden, im Einklang mit Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung, und ihr Informationen über den vollen Umfang zusätzlich benötigter Mittel vorzulegen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, Effizienzsteigerungen zu erzielen, ohne die volle und wirksame Durchführung der Mandate zu beeinträchtigen, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 bewilligten Haushaltsmittel um 91.251.400 Dollar und eine Nettominderung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 3.861.800 Dollar, die entsprechend den Angaben im ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

XI

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 3.007.400 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 67/247 A bis C

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677, Ziff. 39).

67/247. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 *den Beschluss*, den von ihr in ihrer Resolution 66/248 A vom 24. Dezember 2011 bewilligten Betrag von 5.152.299.600 US-Dollar um 243.256.900 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 66/248 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	105.133.800	3.437.900	108.571.700
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	616.654.500	19.736.300	636.390.800
Einzelplan I insgesamt	721.788.300	23.174.200	744.962.500
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.193.700.800	128.463.900	1.322.164.700
4. Abrüstung	22.422.000	579.800	23.001.800
5. Friedenssicherungseinsätze	109.725.100	928.100	110.653.200
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.001.400	(19.500)	7.981.900
Einzelplan II insgesamt	1.333.849.300	129.952.300	1.463.801.600
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	47.766.400	(198.700)	47.567.700

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 66/248 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz (in US-Dollar)</i>
8. Rechtsangelegenheiten	45.388.700	472.300	45.861.000
Einzelplan III insgesamt	93.155.100	273.600	93.428.700
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	148.979.300	5.424.800	154.404.100
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.264.900	83.700	7.348.600
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.587.700	158.900	12.746.600
12. Handel und Entwicklung	136.524.600	6.431.700	142.956.300
13. Internationales Handelszentrum	41.337.700	(1.195.900)	40.141.800
14. Umwelt	13.925.500	411.700	14.337.200
15. Menschliche Siedlungen	20.631.500	714.100	21.345.600
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.902.200	(104.700)	40.797.500
17. UN-Frauen	14.482.300	194.400	14.676.700
Einzelplan IV insgesamt	436.635.700	12.118.700	448.754.400
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300	5.189.000	143.497.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500	4.533.200	103.187.700
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.247.200	3.359.100	68.606.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.256.000	4.970.300	115.226.300
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	62.646.700	3.802.400	66.449.100
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.779.600	(103.600)	57.676.000
Einzelplan V insgesamt	532.892.300	21.750.400	554.642.700
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
24. Menschenrechte	154.315.400	13.009.100	167.324.500
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	95.507.100	(3.129.200)	92.377.900
26. Palästinaflüchtlinge	47.377.700	1.552.800	48.930.500
27. Humanitäre Hilfe	29.374.000	595.500	29.969.500
Einzelplan VI insgesamt	326.574.200	12.028.200	338.602.400
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
28. Öffentlichkeitsarbeit	179.092.100	3.068.300	182.160.400
Einzelplan VII insgesamt	179.092.100	3.068.300	182.160.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	14.867.800	220.200	15.088.000
29B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	36.259.900	510.700	36.770.600

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>		<i>In Resolution 66/248 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz (in US-Dollar)</i>
29C.	Bereich Personalmanagement	73.982.100	629.300	74.611.400
29D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	180.178.300	1.076.900	181.255.200
29E.	Verwaltung, Genf	149.645.900	3.957.300	153.603.200
29F.	Verwaltung, Wien	39.863.500	(589.500)	39.274.000
29G.	Verwaltung, Nairobi	30.100.500	1.952.000	32.052.500
29H.	Amt für Informations- und Kommunikations- technologie	75.312.000	488.200	75.800.200
Einzelplan VIII insgesamt		600.210.000	8.245.100	608.455.100
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
31.	Interne Aufsicht	38.254.200	623.100	38.877.300
Einzelplan IX insgesamt		38.254.200	623.100	38.877.300
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
32.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.762.400	135.100	10.897.500
33.	Sonderausgaben	120.456.700	(15.400)	120.441.300
Einzelplan X insgesamt		131.219.100	119.700	131.338.800
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlage- vermögen</i>				
34.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	64.886.900	164.700	65.051.600
Einzelplan XI insgesamt		64.886.900	164.700	65.051.600
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
35.	Sicherheit	213.412.400	9.710.900	223.123.300
Einzelplan XII insgesamt		213.412.400	9.710.900	223.123.300
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
36.	Entwicklungskonto	29.243.200	–	29.243.200
Einzelplan XIII insgesamt		29.243.200	–	29.243.200
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>				
37.	Personalabgabe	451.086.800	22.027.700	473.114.500
Einzelplan XIV insgesamt		451.086.800	22.027.700	473.114.500
Gesamtsumme		5.152.299.600	243.256.900	5.395.556.500

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 *den Beschluss*, die von ihr mit Resolution 66/248 B vom 24. Dezember 2011 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 507.751.200 US-Dollar um 3.992.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In Resolution 66/248 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	455.366.000	22.056.700	477.422.700
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	455.366.000	22.056.700	477.422.700
2. Allgemeine Einnahmen	52.500.600	(15.720.100)	36.780.500
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(115.400)	(2.343.900)	(2.459.300)
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	52.385.200	(18.064.000)	34.321.200
Gesamtsumme	507.751.200	3.992.700	511.743.900

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2013

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2013 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.819.406.700 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 A vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 ursprünglich bewilligten Mittel, und einem Betrag von 243.256.900 Dollar, entsprechend der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁸ wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 8.128.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 B vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) abzüglich 18.064.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.811.278.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 262.996.100 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/248 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 22.056.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 13.256.400 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 67/248

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/673, Ziff. 8).

⁹⁸ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

67/248. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

in der Erkenntnis, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten soll und dass gleichzeitig sichergestellt sein soll, dass diese Mittel ausreichen, um die Ziele, Programme und Aktivitäten der Organisation gemäß den von den jeweiligen beschlussfassenden Organen der Vereinten Nationen erteilten Mandaten zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁹⁹ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an;
3. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
4. *erklärt, dass sie* die Befugnisse und Vorrechte des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation *voll respektiert*;
5. *ersucht* den Generalsekretär, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu den Vorrechten der Generalversammlung stehen;
6. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
7. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
 - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
 - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
 - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
8. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
9. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Haushaltsaufstellung sorgfältig zu evaluieren und zu prüfen, welches Gesamtvolumen an Mitteln erforderlich ist, um die Programme und Aktivitäten durchzuführen, für die die Generalversammlung und andere Organe ein Mandat erteilt haben;

⁹⁹ A/67/529 und Corr.1.

¹⁰⁰ A/67/625.

10. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.392.672.400 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2012-2013 zu erstellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Vorschlägen für Einsparungen im Programmhaushaltsplan die gerechte, ausgewogene und nichtselektive Behandlung aller Haushaltskapitel sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 den in Ziffer 12 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen getroffen werden müssen, um die Wirksamkeit der Organisation bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen zu erhöhen;

15. *ist ferner der Auffassung*, dass die Bemühungen um Einsparungen und eine effiziente Nutzung der Mittel einen kontinuierlichen Prozess darstellen und sich nicht nachteilig auf die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten auswirken sollen;

16. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen möglicherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰¹ und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

17. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 15 der Resolution 65/262 vom 24. Dezember 2010 und ersucht den Generalsekretär, eine Zusammenfassung der Initiativen zur Steigerung der Kostenwirksamkeit aufzunehmen, die auch Angaben über die Mittel enthält, die durch die Umsetzung dieser Initiativen freigesetzt wurden oder voraussichtlich freigesetzt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge aufzunehmen, denen eine umfassende Überprüfung des Personalbedarfs der Organisation zugrunde liegt, damit gewährleistet ist, dass die Personalausstattung den bewährtesten Verfahren entspricht und für eine wirksame Mandatsdurchführung angemessen ist;

19. *betont*, dass der außerordentliche Reservefonds unter strikter Einhaltung der Bestimmungen in Anlage I Ziffer 9 der Resolution 41/213 und Abschnitt C Ziffer 3 der Anlage der Resolution 42/211 vom 21. Dezember 1987 genutzt werden soll;

¹⁰¹ ST/SGB/2000/8.

20. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 40.445.043 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.